

Geschäftsordnung der BSV Köln

1. Rederecht

1.1 Das Präsidium kann zur Ordnung rufen. Es kann nach zweimaliger Ermahnung Redner*innen für den Abstimmungspunkt das Wort entziehen

1.2 Das Wort wird durch das Präsidium in Reihenfolge der Meldungen unter Beachtung der Quotierung erteilt. Soweit von dem*der Vorsitzenden nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen.

1.3 Dem Bezirksvorstand und den Bezirksverbindungslehrer*innen kann auf Antrag jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist

2. Anträge zur Geschäftsordnung

2.1 Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe erteilt. Die Äußerungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und nicht länger als 2 Minuten sein.

2.2 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens einer Für- und Gegenrede abzustimmen.

2.3 Es kann ein Antrag auf Beschränkung der Redezeit gestellt werden.

2.4 Es kann ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn 2/3 aller Delegierten dies wünscht.

2.5 Es kann ein Antrag auf Generaldebatte gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn 1/3 aller Delegierten dies wünscht.

2.6 Es kann ein Antrag auf Schließung der Redeliste gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn 2/3 aller Delegierten dies wünscht.

2.7 Es kann ein Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunkts, oder Antrag gestellt werden.

2.8 Es kann ein Antrag auf Nichtbefassung gestellt werden. Dieser Antrag muss vor der Beratung über den entsprechenden Punkt erfolgen.

2.8.1 Dem Antrag wird stattgegeben, wenn 2/3 aller Delegierten dies wünschen

2.9 Es kann ein Antrag auf Überweisung an den Bezirksvorstand gestellt werden.

2.10 Beantragt ein*e Anwesende*r das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihm/ihr nach Abschluss der Beratung über den fraglichen Punkt das Wort erteilt werden, wenn er*sie Angriffe, die gegen ihn*sie gerichtet waren, zurückweisen oder falsch verstandene Äußerungen berichtigen will. Jedoch darf er*sie nicht zur Sache sprechen.

2.11 Es kann ein Antrag auf Mandatsprüfung gestellt werden, wenn 2/3 der Delegierten es wünscht, oder bei Verlust des Mandates

3. Verbot der Beteiligung des Präsidiums an der Diskussion

3.1 Das Präsidium darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung und Tagesordnung äußern und an der Diskussion beteiligen.

3.2 Um sich in einer anderen Angelegenheit zur Sache zu äußern, müssen sich Mitglieder des Präsidiums von einem*r Vertreter*in vertreten lassen. Hat ein Mitglied des Präsidiums einmal zur Sache gesprochen, darf er*sie bis zum Ende der Beratung über diesen Punkt nicht wieder das Amt als Mitglied des Präsidiums übernehmen.

4. Abstimmungen

4.1 Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern es Satzung oder Geschäftsordnung nicht anders vorschreiben.

4.2 Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Abstimmungen können auf Antrag geheim und schriftlich durchgeführt werden. Ausnahmen sind das Tagespräsidium, die Zählkommissionen und alle nicht satzungsgemäßen Ämter.

4.3 Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse berücksichtigt; sie sind gültige Stimmen.

4.4 Ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt. Sie sind trotzdem mitzuzählen.

4.5 Zu jeder Abstimmung hat das Präsidium die Frage zur Abstimmung so zu formulieren, dass sie mit ja, nein oder Enthaltung beantwortet werden kann.

4.6 Jede*r Delegierte hat das Recht, eine Teilung der Abstimmung zu beantragen. Ist der*die Antragsteller*in der Abstimmungsfrage hiermit nicht einverstanden, entscheidet die BDK.

4.7 Fall das Ergebnis der Abstimmung per Handzeichen nicht feststellbar ist, kann namentliche Abstimmung, oder Hammelsprung verwendet werden. Beide Abstimmung führt der*die Schriftführer*in durch.

5. Antragsverfahren

5.1 Änderungsanträge können bis zur Endabstimmung über den Antrag gestellt werden.

5.2 Vom Antragsteller*in zurückgezogene Anträge können von jedem*jeder Antragsberechtigten übernommen werden.

6. Protokoll

6.1 Das Protokoll der BDK, das die Tagesordnung nebst Beginn, Unterbrechungen und Schluss der Sitzung, sowie alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss, muss jedem*r Delegierten in einfacher Ausfertigung bei der nächsten BDK ausgehändigt werden. Gewählte Personen müssen mit vollem Namen im Protokoll vorhanden sein.

6.2 Das Protokoll ist der LSV NRW zuzusenden, nachdem es auf der nächsten BDK abgestimmt wurde

6.3 Organe der Bezirksschüler*innenvertretung sind nicht beschlussfähig, wenn kein Protokoll geführt wird.

7. Weitere Bestimmungen

7.1 Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten möglich. Antragsschluss für geschäftsordnungsändernde Anträge ist 10 Tage vor Beginn der BDK. Sie müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der BSV Köln eingegangen sein.